

Freiflächen - Fotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel

Begründung zum Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Birgel,
Verbandsgemeinde Gerolstein

ENTWURF



17.06.2026



KERN
PLAN

Freiflächen - Fotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel

Im Auftrag der:



Ortsgemeinde Birgel
Bahnhofstraße 10
54587 Birgel

IMPRESSUM

Stand: 17.06.2026, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Daniel Steffes, M. A. Geograph
Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	19

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die WES Green GmbH, Europa-Allee 6, 54343 Föhren, plant in der Ortsgemeinde Birgel der Verbandsgemeinde Gerolstein die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage.

Der ca. 17 ha große Solarpark soll auf den größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich von Birgel entstehen. Das Plangebiet befindet sich östlich und westlich eines Feldweges, welcher von der K 75 Höhe Camp Tannenhof und der Bienenhof Alm nach Norden führt. Das Plangebiet liegt direkt an der Gemarkungsgrenze zu Feusdorf und Wiesbaum.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen ausgebauten Feldwirtschaftsweg - der von der K 75 abzweigt - gewährleistet.

Für die Nutzung der Wirtschaftswege wird eine Sondernutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde abgeschlossen. Für den Anschluss an die K 75 wird eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein beantragt.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In § 2 Satz 1 EEG 2023 wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen

Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes, was sich zusätzlich aus § 1a Abs. 5 BauGB ergibt.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Vulkaneifel geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächenfotovoltaikanlage zu schaffen, hat die Ortsgemeinde Birgel gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenfotovoltaik Hirzberg“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 17 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein stellt aktuell für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Birgel, am Rand der Gemarkung, ca. 400m nördlich des Camp Tannenhof, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Gebiet ist von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Südosten schließen nach den landwirtschaftlichen Flächen das Camp Tannenhof und die Bielenhof Alm an der K 75 an. Der Großteil des Plangebietes stellt sich aktuell als landwirtschaftliche Fläche dar, überdies führt ein Feldwirtschaftsweg durch das Gebiet.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum von Privaten und der Ortsgemeinde Birgel. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von seinem Zentrum von ca. 525m ü.NN auf ca. 515m - 510m ü. NN in alle Richtungen ab.

Die Topografie wirkt sich in keiner Weise auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Verkehrsanbindung

Der Anschluss ans öffentliche Wegenetz kann über gut ausgebaute Wirtschaftswegen der Gemarkung Birgel über den vorhandenen Anschluss des Wirtschaftsweges Flur 2 Nr 41/1 von der K 75 im Süden der Anlage erfolgen.

Für die Nutzung der Wirtschaftswegen wird eine Sondernutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde abgeschlossen. Für den Anschluss an die K 75 wird eine Sondernut-



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

zungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein beantragt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafostationen auf der Fläche installiert.

Außerdem ist es möglich, dass der Solarpark in Zukunft mit einem Stromspeicher kombiniert wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schiedene harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten

aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft. Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen

und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Der Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Gerolstein wird beachtet.

FNP VG Gerolstein – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien



1. Ausschlussgebiete für erdgebundene PV-Anlagen auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Über Tage) nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Waldflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 15 LNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
- Schutzwürdige Biotoptypen: typspezifischer Ausschluss
- Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2

Kriterienkatalog der VG Gerolstein mit Beschluss vom 16.09.2021, Quelle: VG Gerolstein

FNP VG Gerolstein – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien



2. Ausschlussgebiete für erdgebundene PV-Anlagen auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der VG

- Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen
- Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen
- sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Landwirtschaftskammer
- Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Ertragsmesszahl der jeweiligen Ortsgemeinde, wobei innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen
- 200 m-Abstandsfläche zu einem landschaftsprägenden Kulturdenkmal

3. Weitere Steuerungskriterien für erdgebundene PV-Anlagen auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der VG

- Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen.
- Insgesamt darf die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der VG Gerolstein nicht mehr als 200 ha betragen.
- Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG kein Mindestabstand festgelegt wird.

Kriterienkatalog der VG Gerolstein mit Beschluss vom 16.09.2021, Quelle: VG Gerolstein

Geophysikalische Prospektion

Im Vorfeld der Planung wurde der Geltungsbereich im Rahmen einer geophysikalischen Prospektion unter Beteiligung der Direktion Landesarchäologie Trier auf archäologische Auffälligen geprüft. Nach Auswertung der Ergebnisse hat die Direktion Landesarchäologie Trier mitgeteilt, dass sich die Einstufung als archäologische Verdachtsfläche nicht bestätigt hat. Es bestehen daher keine Bedenken mehr gegenüber dem Vorhaben.

taikanlage Hirzberg“ in der Wasserschutzzone III minimiert werden

Wanderwegenetz

Entlang der auf dem Wirtschaftsweg verlaufenden Wanderroute „Hirschbergsattel“ stehen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs Infotafeln zu regionaltypischen Bäumen und Sträuchern. Die Route führt derzeit durch den westlichen Teil des Geltungsbereichs, wird jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde außerhalb des Geltungsbereichs verlegt. Soweit erforderlich, werden die Infotafeln dabei versetzt oder ergänzt.

Hydrogeologisches Gutachten

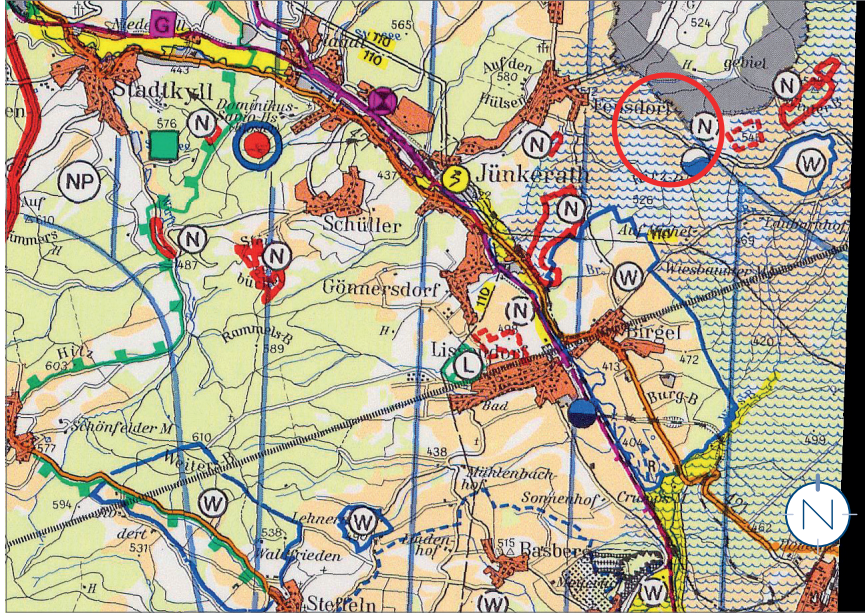
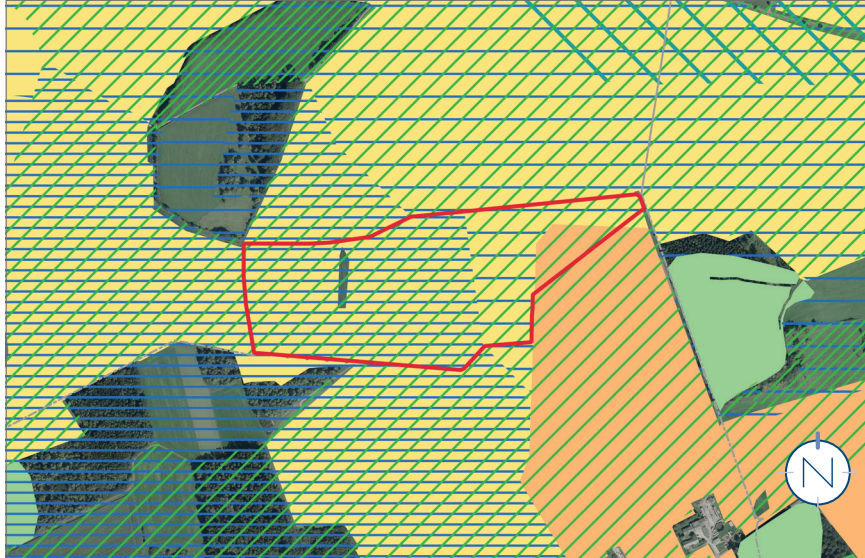
Das durch das Büro Wasser und Boden GmbH erstellte hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nach DVGW-Arbeitsblatt W101 insgesamt ein mittleres Gefährdungspotenzial vorhanden ist. Besonders relevant sind Eingriffe in den Untergrund, mögliche Verletzungen der Deckschichten, Bohrungen bzw. Rammpfosten sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Das Gutachten hält eine Umsetzung nicht grundsätzlich für ausgeschlossen, stellt aber erhöhte Anforderungen an Planung, Bauausführung und Überwachung. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Bauantragsstellung und während des Betriebs der Anlage zu beachten.

Zudem sollen Trafostationen, Batteriespeicher, Baustelleneinrichtungen sowie Lager-, Tank- und Serviceflächen außerhalb der Wasserschutzzone III beziehungsweise außerhalb des Wasserschutzgebietes angeordnet werden. Entsprechende Hinweise und Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch Beachtung der empfohlenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann das Gefährdungspotenzial der geplanten Baumaßnahme „Freiflächen-Photovol-

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

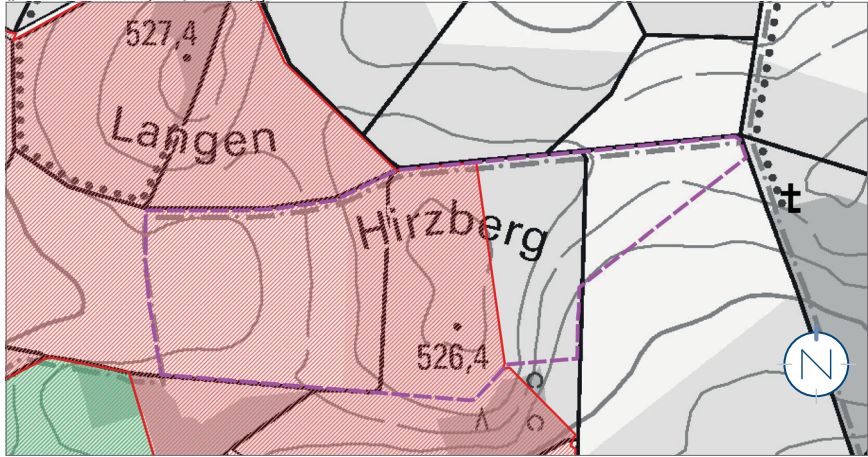
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Trier (1. Änderungsentwurf September 2024, mit 2. Anhörung Dezember 2024))	
zentralörtliche Funktion	Ortsgemeinde ohne Gemeindefunktion
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	<p>G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ <p>G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotop“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotop sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer

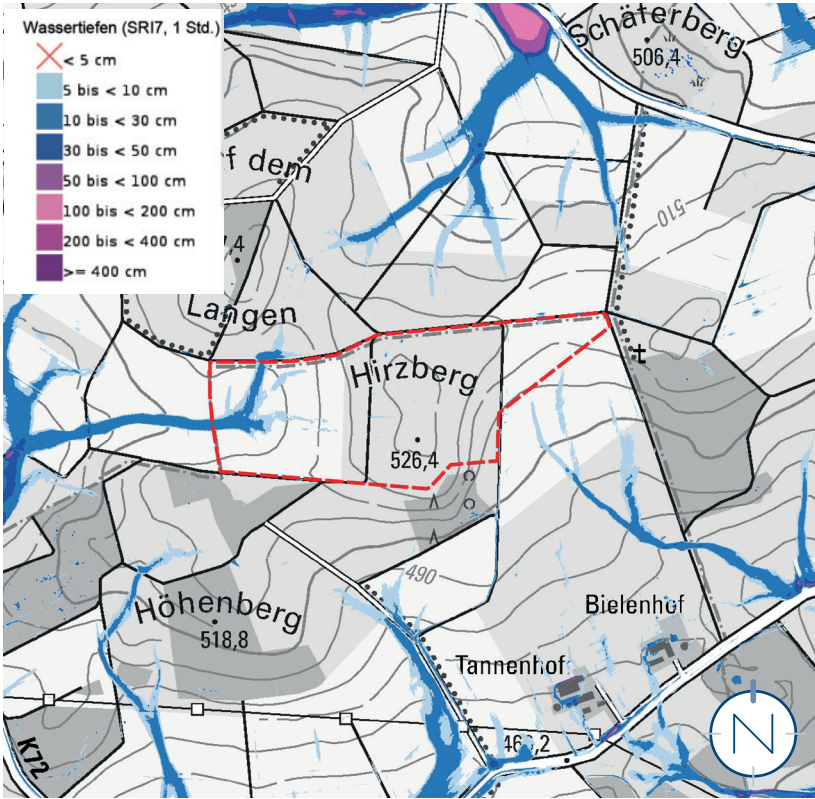
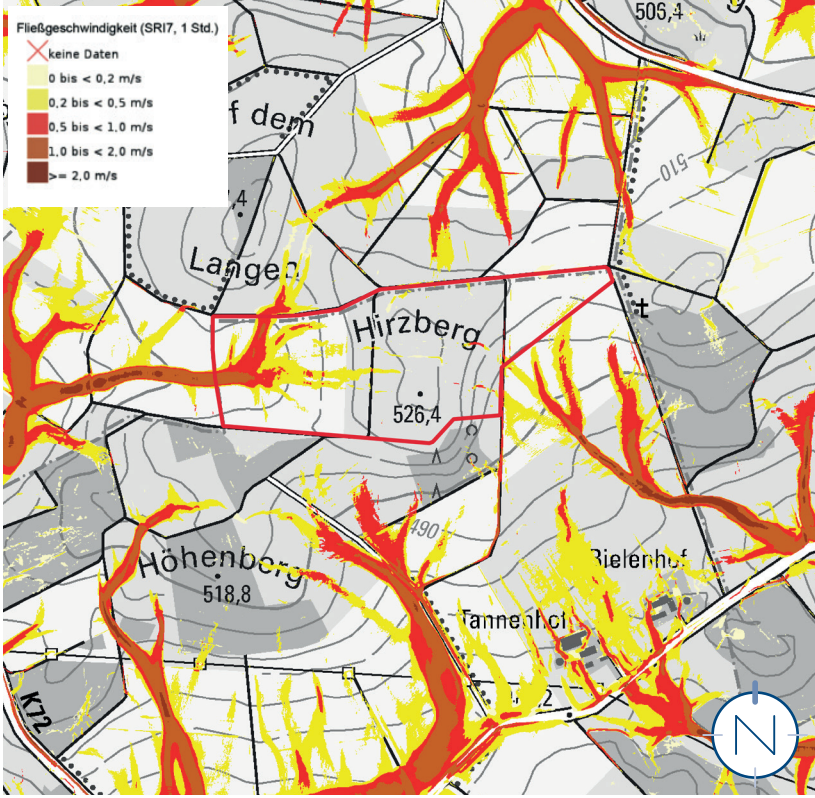
Kriterium	Beschreibung
	<p>Abwägung zugrunde legen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
<p>Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich Grenzertragsböden) • Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser  <p>Die vorliegende Planung widerspricht den raumordnerischen Zielen des ROP Trier nicht, da sich zwischen und unterhalb der Module ein extensives Grünland entwickeln kann.</p>
<p>Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier (Entwurf September 2024), nicht rechtskräftig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G 104) • Vorranggebiet Grundwasser (Z 111) • Vorbehaltsgebiet für Grundwasser (G 112) • Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G 147) • Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z 148) 

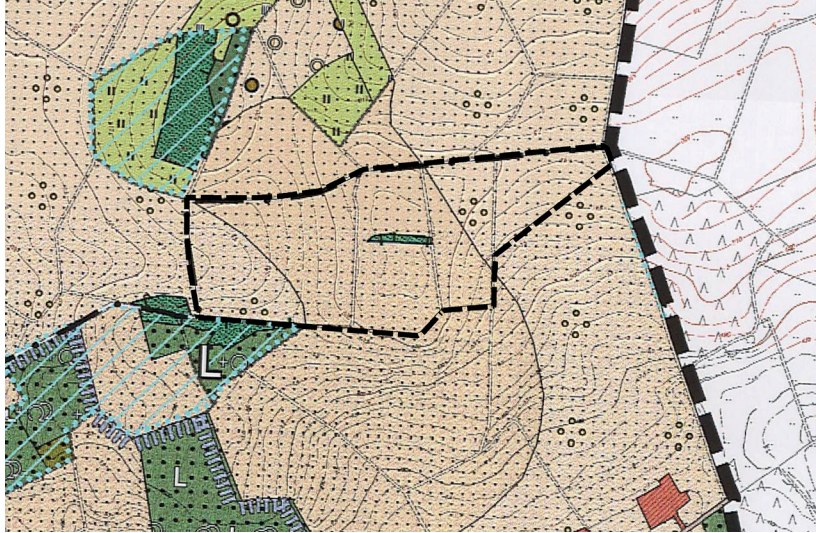
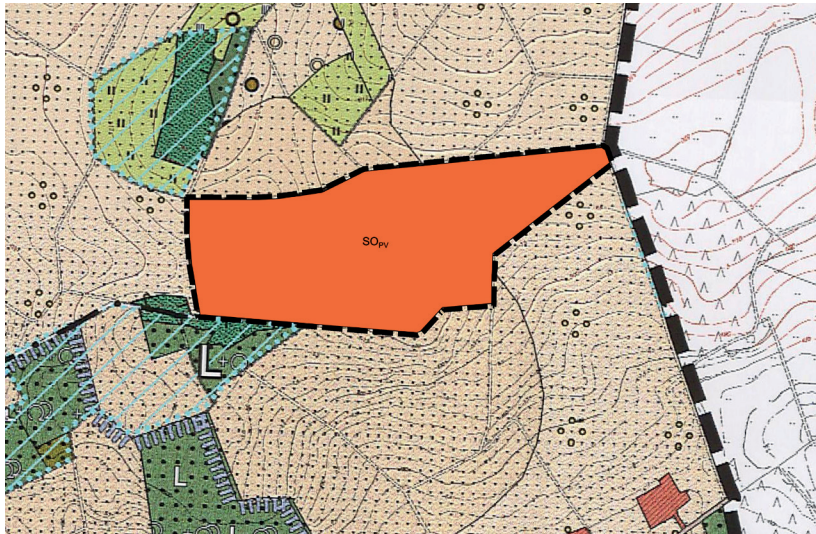
Kriterium	Beschreibung
	<p>G 104</p> <ul style="list-style-type: none"> Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden. <p>Begründung / Erläuterung zu G 104:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund ergänzen die Vorranggebiete. Gemeinsam bilden sie den Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems. Es handelt sich hierbei um folgende regional bedeutsame Lebensräume: Großräumig abgegrenzte Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, um Gebiete, die zur räumlichen und funktionalen Ergänzung der Vernetzungsachsen beitragen und um Ausschnitte aus der Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Diese Gebiete wurden nach den gleichen Kriterien wie die Vorranggebiete bewertet und werden als bedeutend für den Aufbau des Biotopverbundes eingestuft. Ohne sie kann ein dauerhaft funktionsfähiger regionaler Biotopverbund nicht realisiert werden. In diesen Gebieten ist keine abschließende Wertung vorgenommen worden. Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen in den Vorbehaltsgebieten ist im Einzelfall zu prüfen welcher Funktion und Nutzung Priorität eingeräumt werden kann. Allerdings sind bei der Abwägung die Belange des Arten- und Biotopschutzes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. <p>Z 111</p> <ul style="list-style-type: none"> Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassersperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können. <p>G112</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserangebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. <p>Begründung / Erläuterung zu G 112:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung in der Region Trier werden die 55 regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung (Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften der Devonischen Kalksteine, der Quartären Magmatite, der Rotliegend-Sedimente, der Sandsteine des Lias und der Quartären Sedimente), die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie die Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Eine an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis orientierte landwirtschaftliche Nutzung und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes werden als vereinbar mit den fachlichen Zielen zum langfristigen Grundwasserschutz angesehen.

Kriterium	Beschreibung
	<p>G147</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus. <p>G 149</p> <ul style="list-style-type: none"> In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. <p>Z 148</p> <ul style="list-style-type: none"> In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. <p>Begründung / Erläuterung zu G 147 bis G 149:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die wirtschaftliche Stellung der Landwirtschaft soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im regionalen Raumordnungsplan auch künftig gesichert werden. Vor allem soll die Existenzhaltung durch eine uneingeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit der notwendigen Betriebsflächen gewährleistet werden. Mit dem Instrument der Vorranggebiete weist der regionale Raumordnungsplan Flächen aus, die insbesondere den entwicklungsfähigen Betrieben eine ausreichende Option einräumen, langfristig über Nutzareale zu verfügen, die nicht gegen den Willen der Landwirtschaft für andere Nutzungsinteressen in Anspruch genommen werden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete ist darauf geachtet worden, dass die landwirtschaftliche Nutzung andererseits auch Rücksicht nimmt auf die notwendige Ortsentwicklung. Neben der allgemeinen Landwirtschaft und dem Weinbau sind in die Gebietsabgrenzungen auch die regional bedeutsamen Sonderkulturen sowie die festgelegten Berechnungsflächen einbezogen worden. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden unter Zugrundelegung der Agrarstruktur und der Ertragsfähigkeit der Böden sehr bedeutsame / sehr hochwertige und bedeutsame / hochwertige Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, die die Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darstellen. <p>Im Einzelnen werden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p><u>Agrarstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Da bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft neben der Bodengüte die Struktur der Betriebe und deren Entwicklungspotential eine entscheidende Rolle spielt, ist zu prüfen, wie diesen Hofstellen, die auch weiterhin ihren Betrieb bewirtschaften wollen, eine möglichst ungehinderte Entwicklung gewährleistet werden kann. Als in diesem Sinne entwicklungsfähig sind alle Aussiedlerhöfe in der Region erfasst worden. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Anlagen der Tierhaltung und anderen Nutzungen im Siedlungsraum ist in einem ersten Schritt um diese Aussiedlerhöfe eine Abstandsgrenze für Geruchsimmissionen gelegt worden. Diese Marke orientiert sich an Erfahrungswerten aus der landwirtschaftlichen Fachverwaltung für entwicklungsfähige Betriebe mit Schweine- oder Geflügelmast bzw. größere Rindviehhaltungen. In einem zweiten Schritt wurde um jede Hofstelle eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Hofanschlussflächen) von durchschnittlich 80 ha abgegrenzt. Dieser „Sicherungsbereich“ soll dem Betrieb die uneingeschränkte Entwicklung garantieren und im regionalen Raumordnungsplan entsprechend als Vorranggebiet mit Zielcharakter ausgewiesen werden. Die zugewiesene Fläche wurde manuell abgeglichen mit anderen Nutzungen, z.B. Wald, oder angepasst an die landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer höheren Bodengüte. Des Weiteren wurde ein Entwicklungsspielraum zu den vorhandenen Siedlungsflächen berücksichtigt.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Da eine Differenzierung der Weinbauflächen im regionalen Vergleich derzeit nicht vorgenommen werden kann, wurden diese Flächen im landwirtschaftlichen Fachbeitrag als bedeutsam und hochwertig eingestuft. Sie werden somit als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. <p><u>Ertragsfähigkeit der Böden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben der Betrachtung der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe beinhaltet der regionale Raumordnungsplan auch eine Darstellung von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten, die ausschließlich auf die Ertragsfähigkeit der Böden Bezug nimmt. • So werden Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl ab 50 als Vorranggebiete und Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl zwischen 40 und 49 als Vorbehaltsgebiet festgelegt.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Das Untersuchungsgebiet gehört zur Großlandschaft Osteifel „Dollendorfer Kalkmulde“ (276.5). • Der zentrale Bereich des Landschaftsraums befindet sich im angrenzenden Nordrhein-Westfalen. Der flächenmäßig kleinere rheinland-pfälzische Teil ist geprägt durch die Randbereiche der Kalkmulde und eines Kalksteinrückens mit durchschnittlichen Höhen zwischen 500 und 550 m ü.NN. Der Landschaftsraum fällt nach Süden zum Kylltal und nach Norden zum Zentrum der Mulde ab und bildet damit die Wasserscheide zwischen Kyll und Ahr. Das Relief ist durch flache Muldentäler und einzelne kleine Berge mit teils dolomitischen Felsen insgesamt schwach gegliedert. • Durch das Vorherrschen von Ackerflächen und Grünland besitzt die Landschaft überwiegend Offenlandcharakter. Neben intensiv genutzten Flächen sind Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Wacholderheiden relativ häufig, aber meist durch Verbuschung geprägt. Gebietsweise wurden großflächige Wacholderheiden bereits vor 1940 in Ackerflächen umgewandelt oder aufgeforstet. • Vereinzelt treten in Senken und Tälern Feuchtwiesen auf. Sie beherbergen als Besonderheit seltene Kalkflachmoore. • Wald nimmt nur einen geringen Flächenanteil ein und liegt v.a entlang steilerer Talflanken und vereinzelt auf Kuppen sowie im Bereich von Ausläufern des „Eichholz“-Rückens vor. Vorherrschend sind naturnah ausgebildete Laubwälder, entlang von Talhängen häufig im Komplex mit Felsen und Trockenwäldern. Daneben beherrschen lokal Nadelforste das Waldbild, insbesondere auf dem „Eichholz“- Rücken. • Der Siedlungscharakter der Dollendorfer Kalkmulde wird neben wenigen Einzelhöfen und Mühlen vor allem durch kleine Reihen- und Haufendörfer geprägt, deren historische Ortskerne teilweise erhalten sind. • Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000- oder Naturschutz-Gebietes. • Lage innerhalb des Naturparks Vulkaneifel

Kriterium	Beschreibung
<p>Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate</p>	<p>Das Vorhaben liegt zu großen Teilen in einem Wasserschutzgebiet Zone III (rote Schraffur) „Ober der Höllpitz, Im Poppental“.</p> 
<p>Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz</p>	<p>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</p>
<p>Allgemeiner Artenschutz</p>	
<p>Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen</p>	<p>Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.</p>
<p>Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Im Entwurf des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept (Stand März 2025) sind für den Planbereich keine weitergehenden Maßnahmen definiert. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.
	 <p>Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p>
	 <p>Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p>

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (Quelle Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Gerolstein)</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (rote Balkenlinie)</p> <p>Bestand:</p>  <p>Teiländerung:</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstige Sondergebiete „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sondergebietes Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsener-

gie, einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Zum Schutz des Grundwassers sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilfläche „Wasserschutzgebiet Zone III“ Batteriespeicher, Batteriespeichieranlagen sowie sonstige ortsfeste Anlagen zur elektrochemischen Speicherung elektrischer Energie und Trafostationen unzulässig.

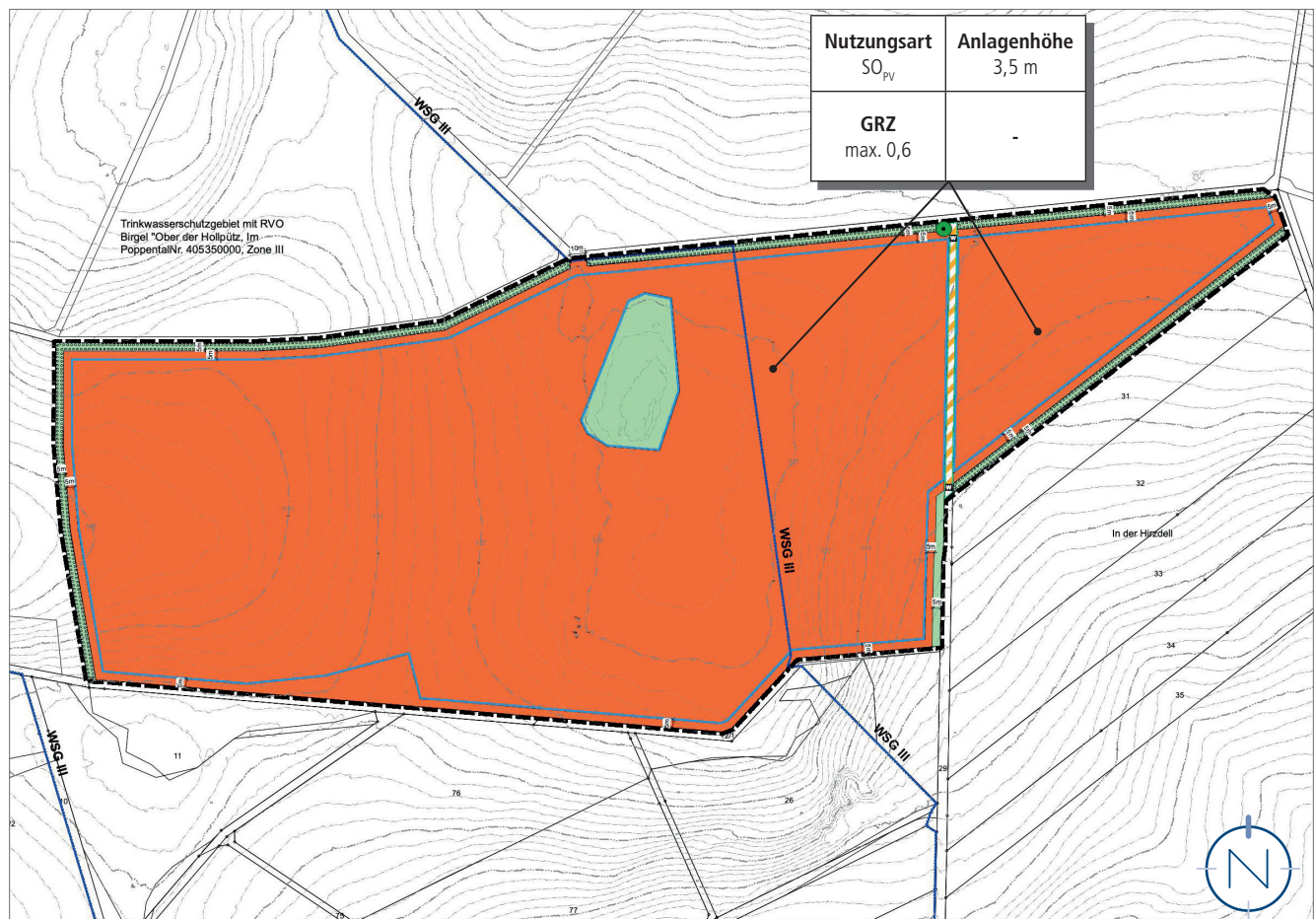
Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Der Orientierungswert für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

In den Sonstigen Sondergebieten „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modulfläche zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodulfläche im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Trafogebäuden und parkinternen Zuwegungen hervorgerufen.

Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammstiftungen der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 4% der Fläche des sonstigen Sondergebietes (ca. 6.815m²) erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stellen. Die Bauflächen sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funk-

tionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt. Die Festsetzung dient zudem der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Grünfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche repräsentiert den Kulminationspunkt der Planungsfläche mit anstehendem dolomitischen Felsen. Aufgrund der Bedeutung für Flora und Fauna wird die Fläche freigestellt und dauerhaft freigehalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Um die Bejagung der Anlage und die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgassen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten.

Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumwertung angezeigt. Insgesamt sind drei, jeweils 5 m breite, Streifen in Nord-Süd-Rich-

tung als Schwarzbrache anzulegen, indem die Grasnarbe bis in eine Tiefe von 3 cm abgetragen und als vegetationsarme Fläche vorgehalten wird. Zusätzlich sind innerhalb des Solarparks 3 weitere Aussparungen in einer Größenordnung von 40 m² mit einer minimalen Kantenlänge von 5 m festzulegen. Die Lage der Aussparung ist aufgrund weitgehend fehlender Vertikalkulissen frei wählbar.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche repräsentiert den Kulminationspunkt der Planungsfläche mit anstehendem dolomitischen Felsen. Daher ist die Grünfläche freizustellen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zur Begrünung der Fläche wird innerhalb des geplanten Solarparks die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) eingestellt und gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes eingesät.

Zur Eingrünung der Anlage wird entlang der Geltungsbereichsgrenze (mit Ausnahme der südlichen Grenze) eine Sichtschutzhecke gepflanzt.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Gemäß der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass die höheren Gehölze innerhalb der festgesetzten Grünfläche um die Felskuppe als Brutgehölze dauerhaft zu erhalten sind. Dies dient dem Erhalt der Habitatrequisite.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauver-

pflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 Satz 1 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Auswirkungen der Planung auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung

Der aktuell rechtskräftige ROP Trier stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche und als schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser dar.

Im Entwurf des ROP Trier aus wird das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G 104), Vorranggebiet Grundwasser (Z 111), Vorbehaltsgebiet für Grundwasser (G 112), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G 147), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z 148) dar. Die Inhalte des ROP Entwurfs stellen Grundsätze dar und sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich.

Hinsichtlich des Vorranggebiet Grundwassers bestehen durch die Planung keine negativen Einwirkungen, sofern die im hydrogeologischen Gutachten gemachten Maßnahmen entsprechend beachtet wurden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 16,3 ha. Davon entfallen ca. 8,1 ha auf Ackerflächen und ca. 8,2 ha auf Grünland. Das unmittelbare Umfeld ist nicht ausschließlich landwirtschaftlich geprägt, sondern wird neben landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere durch angrenzende Waldflächen bestimmt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich bislang als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Parallel zum Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fortgeschrieben.

Raumordnerisch ist die Fläche nach den vorliegenden Unterlagen im Regionalen Raumordnungsplan Trier 1985 als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche“ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche eingeordnet. Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2024 liegt sie innerhalb eines Vorranggebietes und Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft; daneben sind Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund und Grundwasser berührt. Den Belangen der Landwirtschaft ist in der Abwägung daher besonderes Gewicht beizumessen.

Durch die Planung werden ca. 16,3 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen vorübergehend für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen. Damit ist insbesondere für den ca. 8,1 ha großen Ackerflächenanteil eine Nutzungsänderung verbunden, da die bisherige ackerbauliche Bewirtschaftung auf dieser Teilfläche für die Dauer des Anlagenbetriebs entfällt. Ein vollständiger und dauerhafter Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung liegt jedoch nicht vor.

Nach den getroffenen Festsetzungen sind die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensive Magerweide zu entwickeln und während der Betriebszeit dauerhaft zu erhalten. Auf den derzeitigen Ackerflächen ist zudem eine Grünlandansaat vorgesehen. Nach Betriebsende sind sämtliche Anlagenbestandteile einschließlich Unterkonstruktion, Verkabelung, Nebenanlagen sowie temporärer Wegeflächen zurückzubauen; als Folgenutzung wird wieder Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Maßgeblich ist, dass der von der Flächeninanspruchnahme betroffene landwirtschaftliche Betrieb die Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Der vorhabenbedingte Flächenentzug führt somit weder zu einer Existenzgefährdung noch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftungs- oder Entwicklungsfähigkeit des Betriebes. Agrarstrukturelle Nachteile entstehen damit nicht.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden zudem durch konkrete planerische Festsetzungen und Hinweise gemindert. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Feldwirtschaftsweg; weitergehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die tatsächliche Bodenversiegelung wird auf insgesamt maximal 6.815 m² begrenzt. Zum Schutz des Bodens sind die einschlägi-

gen DIN-Vorgaben zu beachten; außerdem sind Fahrzeuge mit geringer Radlast einzusetzen. Für vorhandene Drainageleitungen ist festgelegt, dass diese bei Beschädigungen ordnungsgemäß wieder anzuschließen sind, damit auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe entsteht. Ferner wird die Fläche künftig weder gedüngt noch melioriert; auch die Ausbringung von Bioziden ist nicht vorgesehen.

Für die raumordnerische Bewertung der Inanspruchnahme von Ackerflächen sind nach dem rheinland-pfälzischen Leitfaden insbesondere die Nutzung der überplanten Fläche, die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet, die Einordnung der Fläche in die relevanten Standortkorridore sowie der Umfang der Inanspruchnahme von Ackerflächen heranzuziehen. Der Leitfaden sieht landesweit eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 % der Ackerfläche vor. In einzelnen Kommunen können auch höhere Anteile in Betracht kommen, soweit dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Aus raumordnerischer Sicht sind diese Belange grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2-%-Schwelle keine Vorranggebiete Landwirtschaft betroffen sind oder insgesamt nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Außerdem ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Für das vorliegende Vorhaben beträgt die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet ca. 30. Die lokaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt in der Gemarkung Birgel 37. Damit liegt die Ertragsmesszahl des Plangebiets unterhalb der lokaltypischen Vergleichswerte. Der Anteil der mit dem Vorhaben künftig in Anspruch genommenen örtlichen Ackerfläche beträgt auf Ebene der Verbandsgemeinde rund 0,18 % der Ackerfläche (8,1 ha / 4.626 ha) und liegt damit deutlich unterhalb der 2-%-Orientierung.

Die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus der Eignung des Standortes, der vorhandenen Erschließung, der Nähe zu bestehenden Infrastrukturen sowie der planungsrechtlich gesicherten, bodenschonenden und reversiblen Ausgestaltung des Vorhabens. Hinzu kommt, dass erneuerbaren Energien nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zukommt und die Fläche während der Betriebszeit nicht vollständig aus der land-

wirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird, sondern extensiv durch Schafbeweidung weiter genutzt werden kann.

In der Gesamtabwägung ist daher festzustellen, dass die Planung zwar zu einer zeitweisen Inanspruchnahme bislang ackerbaulich genutzter Flächen führt, die Belange der Landwirtschaft im konkreten Fall jedoch hinreichend berücksichtigt werden. Entscheidend sind die weiterhin mögliche extensive landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung, die geringe zusätzliche Versiegelung, die Sicherung der Entwässerung angrenzender Nutzflächen, die Nutzung bestehender Erschließungsstrukturen, die verbindliche Rückbaupflichtung mit Folgenutzung Landwirtschaft sowie der Umstand, dass der betroffene Landwirt die Flächen einvernehmlich zur Verfügung stellt. Erhebliche planungsbedingte Nachteile für die Landwirtschaft sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die Freiflächen-Fotovoltaikanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissions-

ort weniger als 100m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um das Camp Tannenhof an der K 75 in ca. 450m Entfernung. Der Siedlungskörper von Birgel befindet sich ca. 1,5km entfernt und wird aufgrund der Entfernung sowie der vorherrschenden Topographie von dem Plangebiet getrennt. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährlichen Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrauchte Antirefleksionschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine

erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen. Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete erholungsspezifische Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkte, spezielle Ausflugsziele, etc. befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholungsfunktion

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Durch die Planungsfläche verläuft der ausgewiesene Wanderweg Hirschbergsattel, (Großer Rundweg, Rundweg 1). Die

Ortsgemeinde hat bereits beschlossen die Wegeführung geringfügig anzupassen und den Streckenanteil innerhalb des Plangebietes zu verlegen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Die Planungsfläche wird landwirtschaftlich intensiv zu etwa gleichen Anteilen als Acker bzw. Einsaat-Grünland genutzt. In der zentralen Grünlandfläche befinden sich im Kullinationsbereich zwei größere Brachflächen, deren Genese auf frühere Ablagerungen zurückgeht. Bei der großen Fläche stehen dolomitische Felsen an, daneben befinden sich Bauschuttalagerungen. Zwei weitere, aktuell noch genutzte, Ablagerungsflächen mit Holundergebüsch befinden sich weiter östlich und an der Abzweigung des zentralen Grasweges von dem nördlichen Feldwirtschaftsweg. Der zentrale Grünlandschlag wurde offenbar vor längerer Zeit als Lolium perenne-Einsaatwiese angelegt, weist mittlerweile jedoch das Arteninventar typischer Glatthaferwiesen auf, ohne bereits die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT 6510 entwickelt zu haben. Zentral wird die Grünlandfläche durch einen Grasweg von Nord nach Süd durchquert, über den ausgewiesene Wanderwege verlaufen. Zudem durchquert ein befestigter Feldwirtschaftsweg die Fläche. Östlich davon ist ein Ackerschlag in den Geltungsbereich einbezogen. Auch der westliche Abschnitt der Planungsfläche wird ackerbaulich bewirtschaftet. Durch die zukünftige Bewirtschaftung auch der bisherigen Ackerflächen als extensives Grünland und die Anlage einer grenzständigen naturraumtypischen Hecke darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der (geringen) Versiegelung durch die Rammständer, Trafogebäude und der Teilversiegelung durch Erschließungswege bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Die Arten der Erfassung von Hortulus 2023 konnten bis auf den Steinschmätzer verifiziert werden, als Brutvögel hinzu kamen in 2025 Dorngrasmücke und die Feldlerche mit fünf Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereiches. Als weiterer Bodenbrüter des Offenlands wurde der Wiesenpieper mit einem Paar registriert. Für beide Arten sind in angemessener Weise Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Diese können aufgrund des aktuellen Brutgeschehens nicht in ausreichendem Umfang innerhalb der ausgesparten zentralen Grünfläche erbracht werden. Daher werden gem. der von der UNB20 als geeignet anerkannten Vorgehensweise innerhalb des Solar-

parks Aussparungen von 40 m² festgelegt, die dann als Schwarzbrache angelegt werden. Für den Rotmilan gab es anhand von Flugbewegungen Hinweise auf einen Horst im Waldflecken beim Bielenhof, etwa 0,8 km südöstlich des Geltungsbereichszentrums. Er nutzt die Planungsfläche nachweislich als Nahrungsraum. Für den nicht genau qualifizierbaren Nahrungsraumverlust wird ein möglichst hoher Reihenabstand zwischen den Modultischen empfohlen. Die Planungsfläche hat keine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel. Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche selbst nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit einer höheren Aktivität ist in den randlichen Baumreihen, Hecken oder Waldrändern zu rechnen. Quartiere werden nicht betroffen und da alle randlichen Gehölze von der Belegungsfläche ausgenommen werden bleiben sie als Leitstrukturen erhalten.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die in den Saumbereichen entlang des Geltungsbereichs mögliche Zauneidechse konnte weder bei den Begehungen 2023 noch 2025 nachgewiesen werden.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Insbesondere ist aufgrund der fehlenden Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen eine erhebliche Wirkung auf das Landschaftsbild auszuschließen. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung kompensiert werden.

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hirzberg, birgel“, Ortsgemeinde Birgel; ARK Umweltplanung und -consulting, Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen; Stand: 02.06.2026)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubeding-

ten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/ Nutzungsfunktionen nach sich zieht. Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist.

Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion. Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Durch die teilweise Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Poppental“ ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf des Grundwassers. Ein in Auftrag gegebenes hydrogeologisches Gutachten gibt hierzu entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung/Minderung einer Grundwassergefährdung. Die Maßnahmen wurden entsprechend festgesetzt.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist, bei Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage die Ackerflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folge-nutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 Satz 1 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Für das vorliegende Vorhaben beträgt die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet ca. 30. Die lokaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt in der Gemarkung Birgel 37. Damit liegt die Ertragsmesszahl des Plangebietes unterhalb der lokaltypischen Vergleichswerte. Der Anteil der mit dem Vorhaben künftig in Anspruch genommenen örtlichen Ackerfläche beträgt auf Ebene der Verbandsgemeinde rund 0,18 % der Ackerfläche (8,1 ha / 4.626 ha) und liegt damit deutlich unterhalb der 2%-Orientierung.

Der bewirtschaftende Landwirt ist mit der Planung einverstanden und stellt die Flächen zur Verfügung. Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Die vorhandenen Waldflächen bleiben in ihrem Bestand erhalten.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Durch die vorliegende Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der K 77 abgehend - gewährleistet.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der K 75 abgehend - gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie

- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- bei Beachtung der im hydrogeologischen Gutachten vorgebrachten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Grundwassers
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Flächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Stadt überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.